

VR 207409 – Steuernummer 143/22/80957

Neu – 20. Mai 2022 und 6. Mai 2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Radiaesthesieverein Deutschland e. V. – Verein zur Förderung von Forschung, Ausbildung und Beratung in der Radiaesthetie“ (im Folgenden: RVD) und ist im Handelsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in München.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist :

- a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung und zwar in den Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umgebungsstrahlung, der Strahlenfähigkeit (Radiästhetie) und deren biologischer und psychischer Auswirkungen.
- b. die Ausbildung in der Radiästhetie;
- c. die Beratung zu radiästhetischen Fragen;

Der Vereinszweck umfasst insbesondere:

- a. Entwicklung, Erprobung und Akzeptanzförderung von standardisierten Methoden zur Erforschung und zum Nachweis radiaesthetischer Phänomene.
- b. Erarbeitung von Qualitätsstandards in Forschung und Lehre im Bereich Radiaesthetie.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Dokumentation des radiästhetischen Wissens und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen;
- b. Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Einzelveranstaltungen, die der Verbreitung des satzungsgemäßen Zweckes dienen mit der Möglichkeit, ein abschließendes unentgeltliches Zertifikat auszustellen;
- c. Erarbeitung, Einführung und Pflege eines Verhaltenskodex für die radiästhetisch Arbeitenden;
- d. Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des satzungsgemäßen Zweckes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gemeinschaften (sogenannte nicht rechtsfähige Vereine) werden, die die Grundsätze des RVD anerkennen und denen die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt sind. Die Mitgliedschaft Minderjähriger wird begrüßt. Dazu ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Er kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des Beitrages.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds;
 - b. mit schriftlicher Kündigung zum Jahresende;
 - c. sofort durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss des Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands:

1. wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als 6 Monate in Verzug ist;
2. wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied in Textform unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

- (6) Die Mitgliedschaft eines juristischen Mitglieds endet:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende durch das Vertretungsorgan des juristischen Mitglieds;
 - b. mit der Auflösung oder dem Erlöschen des juristischen Mitglieds;
 - c. mit der Auflösung des Vereins.

- (7) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den RVD verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Ehrenmitglieder sind vollwertige Mitglieder.

§ 4 Beiträge

Zur Erfüllung des Vereinszwecks werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden in der Geschäftsordnung geregelt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds aus sozialen Gründen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung (MV),
- b. der Vorstand (V),
- c. der geschäftsführende Vorstand (GV).

§ 5.1 Mitgliederversammlung (MV)

Die MV vertritt die Interessen aller Mitglieder.

Für folgende Angelegenheiten ist die Mitgliederversammlung zuständig:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrags;
- c. Wahl der Mitglieder des Vorstands und von zwei Kassenrevisoren/innen aus den Reihen der volljährigen Vereinsmitglieder;
- d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g. Wird dem Vorstand durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands das Misstrauen ausgesprochen, kann die MV nach Anhörung zu dem Sachstand die vorzeitige Amtsenthebung eines Vorstandes mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

Die ordentliche MV findet jährlich statt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenrevisoren/innen aus den Reihen der volljährigen Vereinsmitglieder findet alle zwei Jahre statt.

Die MV ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Anträge sind beim Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Tag der MV schriftlich einzureichen. Die Anträge sind auf der MV zu behandeln.

Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß berufene MV.

Die MV wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Schriftführer führt das Protokoll zur MV. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Der Vorstand gibt bei der MV einen Geschäftsbericht über die Aktivitäten des Vereins seit der letzten MV.

Stimmberechtigt in der MV sind alle Mitglieder, die natürlichen Personen sind, ab dem 16. Lebensjahr und die juristischen Personen, die im Auftrag eines Mitgliedsvereins handeln, wobei der Mitgliedsverein über eine Stimme verfügt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied nicht bevollmächtigt werden.
gelöscht

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen.

Auf schriftlichen Antrag mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes kann von mindestens einem Fünftel der aktuellen Vereinsmitglieder ebenfalls die Einberufung einer außerordentlichen MV beim Vorstand eingefordert werden. In diesem Fall ist die MV innerhalb von 3 Monaten ab Antragseingang vom Vorstand durchzuführen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 5.2 Vorstand

Die Amtszeit des von der MV gewählten Vorstands beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes (V) im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Der Vorstand umfasst folgende Ämter:

- a. die/den erste/n Vorsitzende/n,
- b. die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n,
- c. die/den Schriftführer/in,
- d. die/den Schatzmeister/in.

Die Ämter müssen von vier unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden.

Dem Vorstand (V) obliegt die Leitung des RVD und seine Vertretung nach außen. Je zwei Vorstandsmitglieder (V) sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, d.h. der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 4.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der geschäftsführende Vorstand (GV) sie mehrheitlich bestätigt hat.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat folgende Aufgaben:

- a. Geschäftsführung;
- b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
- c. Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- e. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- g. Organisation des Datenschutzes.

Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Ein Vorstandsmitglied (V) scheidet aus dem Vorstand aus:

- a. mit Neuwahl eines Amtsnachfolgers,
- b. mit Amtsniederlegung,
- c. durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Scheidet ein Vorstandsmitglied (V) während der laufenden Amtsperiode aus, wählt der geschäftsführende Vorstand (GV) einen kommissarischen Amtsinhaber bis zum Ende der Amtsperiode aus den Reihen der Mitglieder.

§ 5.3 Geschäftsführender Vorstand (GV)

Der Vorstand (V) beruft für die Dauer seiner Amtszeit Beisitzer zu seiner Unterstützung hinzu und bildet mit diesen zusammen den Geschäftsführenden Vorstand (GV). Eine Abberufung einzelner Beisitzer durch den Vorstand (V) ist in begründeten Fällen möglich. Die Amtszeit der Beisitzer endet mit den Neuwahlen des Vorstandes.

Die Beisitzer können auf Einladung an den Vorstandssitzungen stimmberechtigt teilnehmen.

Scheiden zwei oder mehr Vorstandsmitglieder (V) gleichzeitig aus, übernimmt der GV vorübergehend die Vereinsführung und beruft innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche MV zu Vorstandsneuwahlen (V) oder der Auflösung des Vereins ein.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 6 Sitzungen/Beschlussfassungen des Vorstandes:

Sitzungen des Vorstandes (V) oder des Geschäftsführenden Vorstandes (GV) finden bei Bedarf statt. Über die Sitzung ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Einladung erfolgt mindestens sieben Tage vorher schriftlich durch den Vorstand (V) mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder (V) anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und einem anwesenden Vorstandsmitglied (V) zu unterschreiben.

§ 7 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung:

Satzungsänderungen sowie die Vereinsauflösung müssen durch 2/3 der anwesenden Mitglieder in der MV beschlossen werden. In den übrigen Fällen entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der MV.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung nach Wahl durch die MV.

Als Liquidatoren sind durch die MV zwei Vereinsmitglieder zu wählen. Die gewählten Liquidatoren sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 8 Datenschutz:

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben:

Diese Daten werden zur Verwaltung der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Die Verarbeitung und Speicherung der Mitgliedsdaten erfolgen nach der DSGVO.

Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung formlos schriftlich widersprochen haben.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.05.2022 neu gefasst und in der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2023 verabschiedet .

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt

Regensburg, den 6. Mai 2023

Eva Martin
1. Vorsitzende

Ute Quandt
2. Vorsitzende